

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. März 1982	Nummer 14
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	2. 2. 1982	RdErl. d. Finanzministers Zweites Haushaltstrukturgesetz; Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften der Artikel 1 und 2	346
203236	29. 1. 1982	RdErl. d. Finanzministers Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	352
2054	1. 2. 1982	RdErl. d. Innenministers Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge	352
23232	26. 1. 1982	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung DIN 18908; Fußböden für Stallanlagen, Spaltenböden, Maße, Anforderungen, Verlegung; Ausgabe September 1970	352
233	25. 1. 1982	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vergabe öffentlicher Lieferaufträge nach den EWG-Richtlinien	352
236	2. 2. 1982	Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung u. d. Finanzministers Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen – RL Bau NW –	352
770 772	29. 1. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zusammenstellung der Bauartzulassungen nach § 19 h Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz	353
772	1. 1. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Verteilung und Verwendung von Finanzierungshilfen des Landes zur Gewässerunterhaltung	365

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
9. 2. 1982	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Bek. – Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste für die 7. Landschaftsversammlung	371
	Personalveränderungen Innenminister	369
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	370
	Landesrechnungshof	371
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 7 v. 15. 2. 1982	372

20323

I.

Zweites Haushaltstrukturgesetz
Durchführung der versorgungsrechtlichen
Vorschriften der Artikel 1 und 2
 RdErl. d. Finanzministers v. 2. 2. 1982 –
 B 3003 – 6.4 – IV B 4

Zur Durchführung der Artikel 1 und 2 des Zweiten Haushaltstrukturgesetzes (2. HStruktG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister folgende Hinweise:

1. Zu Artikel 1

Ab 1. März 1982 werden folgende Kürzungen wirksam:

- 1.1 Die Kürzung des Ortszuschlages nach § 41a BBesG (Artikel 1 Nr. 1) i. V. m. § 50 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG gilt für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt nach dem BBesG oder einer fortgeltenden Besoldungsregelung, aber keine Zulage nach den Vorbemerkungen Nr. 23 bis 30 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Harmonisierungszulagen) zugrunde liegt.

In den Fällen, in denen den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt nach dem BBesG zugrunde liegt, ergibt sich der maßgebende Kürzungsbetrag aus der Anlage 1. In den anderen Fällen ist der Kürzungsbetrag aus dem Anfangsgrundgehalt der maßgebenden Besoldungsgruppe und dem Ortszuschlag der Stufe 1 zu ermitteln; dies gilt z. B., wenn der Versorgung ein Grundgehalt der früheren Besoldungsgruppe A 12 a oder 13 a oder ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe H des Landesbesoldungsrechts zugrunde liegt. Bei Versorgungsbezügen aus der Besoldungsordnung H ist der Kürzungsbetrag um 1 v. H. des Zuschusses zum Grundgehalt zu erhöhen. Der Kürzungsbetrag wird durch einen Erhöhungszuschlag (6 oder 10 v. H. zum Grundgehalt) nicht erhöht.

- 1.2 Der maßgebende Kürzungsbetrag ist von dem zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehörenden Ortszuschlag (§ 5 Abs. 1, Satz 1 Nr. 2 BeamtVG) abzusetzen, wenn den Versorgungsbezügen keine Harmonisierungszulage zugrunde liegt.

Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt nach dem BBesG oder einer fortgeltenden Besoldungsregelung und eine Harmonisierungszulage zugrunde liegen, ist der maßgebende Kürzungsbetrag (Tz 1.1 Abs. 2) von dieser Zulage abzusetzen (Artikel 1 Nr. 5 Abs. 1). Das gilt auch für die der Berechnung der Mindestversorgungsbezüge zugrunde liegende Harmonisierungszulage.

In Fällen, in denen die Harmonisierungszulage wegen einer anderen Zulage nur teilweise gewährt wird und der Restbetrag niedriger ist als der Kürzungsbetrag, ist der übersteigende Betrag vom Ortszuschlag abzusetzen.

- 1.3 Bei allen anderen Versorgungsempfängern werden die Versorgungsbezüge um 0,7 v. H. gekürzt (Artikel 1 Nr. 5 Abs. 2); dies gilt z. B. bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung und ein Ortszuschlag zugrunde liegen. Zu den Versorgungsbezügen in diesem Sinne zählen nicht: ein Unfallausgleich (§ 35 BeamtVG), ein Unterschiedsbetrag (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG) und ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG. Zugrunde zu legen sind die Versorgungsbezüge, die sich vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie vor Anwendung des § 57 BeamtVG ergeben.

- 1.4 In den Fällen der Tz 1.2 errechnen sich die Höchstgrenzen der §§ 53, 54 und 55 BeamtVG nach den gemäß Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 5 Abs. 1 gekürzten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. In den Fällen der Tz 1.3 ist der die Höchstgrenze der §§ 54 und 55 BeamtVG bildende Versorgungsbezug nach Artikel 1 Nr. 5 Abs. 2 zu kürzen; die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die die Höchstgrenze des § 53 Abs. 2 Nr. 1 bilden, sind um 0,7 v. H. zu vermindern.

1.5 Die ab 1. März 1982 maßgebenden Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen nach dem Beamtenversorgungsgesetz ergeben sich aus der Anlage 2.

Anlage 2

2. Zu Artikel 2 § 1 (Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes)

- 2.1 Die Änderungen sind am 1. Januar 1982 in Kraft getreten.

2.2 Wegen der Ausdehnung des § 55 BeamtVG sind die Rentenanrechnungsvorschriften des § 6 Abs. 3 und des § 10 Abs. 2 BeamtVG gestrichen worden (Artikel 2 § 1 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 5 Buchstabe a). Im Rahmen des § 69 BeamtVG finden neben § 55 BeamtVG die Rentenanrechnungsvorschriften des bisherigen Rechts (z. B. § 111 Abs. 3 und § 115 Abs. 2 BBG) keine Anwendung mehr (vgl. auch Artikel 2 § 1 Nr. 12 Buchstabe b). Das gleiche gilt für die früheren landesrechtlichen Vorschriften über die Nichtberücksichtigung oder nur teilweise Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit wegen einer Rente im Sinne des § 55 BeamtVG (z. B. § 119 Abs. 3, § 122 Abs. 2 LBG). Unberührt bleibt § 79 BeamtVG; entsprechendes gilt für seine Vorgängervorschriften im Rahmen des § 69 BeamtVG.

- 2.3 Der in Artikel 2 § 1 Nr. 5 Buchstabe c vorgesehene neue § 10 Abs. 2 BeamtVG (bisher § 10 Abs. 3) ist aufgrund der Streichung des Stichtages nunmehr auch anzuwenden, wenn das Beamtenverhältnis vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist.

Die in Betracht kommenden Zeiten werden erst dann zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt, wenn Leistungen aus der Lebensversicherung usw. gewährt werden oder gewährt worden sind. Bis zum Eintritt dieser Voraussetzung sind diese Zeiten nach § 10 Abs. 1 BeamtVG mit einem entsprechenden Vorbehalt voll zu berücksichtigen.

§ 10 Abs. 2 BeamtVG findet nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 (Artikel 2 § 1 Nr. 12 Buchstabe a) auch auf die beim Inkrafttreten des Beamtenversorgungsgesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger Anwendung.

- 2.4 Die Streichung des § 50 Abs. 2 BeamtVG (örtlicher Sonderzuschlag für Berlin) durch Artikel 2 § 1 Nr. 6 ist eine Folge der Streichung des § 74 BBesG durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a. Auf die Übergangsregelung des Artikels 1 Nr. 2 Buchstabe b wird hingewiesen.

- 2.5 Durch die Streichung des Stichtages im § 55 BeamtVG (Artikel 2 § 1 Nr. 7) findet diese Vorschrift nunmehr auch Anwendung auf Versorgungsbezüge aus einem Beamtenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist.

- 2.6 Die Änderungen des § 57 und des § 58 BeamtVG (Artikel 2 § 1 Nr. 8 und 9) sind erstmals anlässlich der Veränderung der Versorgungsbezüge am 1. März 1982 anzuwenden.

Die Verringerung eines Ausgleichs nach Artikel 2 § 2 ist keine Veränderung des Ruhegehalts im Sinne des § 57 Abs. 2 Satz 3 und des § 58 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG.

- 2.7 Die Änderungen des § 61 Abs. 2 BeamtVG (Artikel 2 § 1 Nr. 10) stehen im Zusammenhang mit Änderungen des BKGG durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes. Nach dem Sinn und Zweck des Artikels 2 § 1 Nr. 10 ist im Hinblick auf § 44 Abs. 1 BKGG in der Fassung des Art. 1 Nr. 7 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes zugunsten der Waisen, denen für Dezember 1981 Waisengeld oder ein entsprechender Unterhaltsbeitrag zugestanden hat, § 61 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG in der in diesem Monat geltenden Fassung bis einschließlich April 1982 weiter anzuwenden. Hierbei sind die Vorschriften des § 2 BKGG, auf die in dieser Fassung des § 61 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG Bezug genommen wird, ebenfalls in der im Monat Dezember 1981 geltenden Fassung zu berücksichtigen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob das Waisengeld oder der Unterhaltsbeitrag für Dezember 1981 nach § 61 Abs. 2 BeamtVG oder nach anderen Vorschriften (z. B. nach § 23 BeamtVG) zustand. Entsprechendes gilt auch für die Zahlung des Ausgleichsbetrages nach § 50 Abs. 3 BeamtVG.

Anlage 1

2.8 Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVGvW) vom 3. November 1980 (GMBL S. 742), Anlage zu meinem RdErl. v. 6. 2. 1981 (SMBL NW. 20323), ist ab 1. Januar 1982 bis zu ihrer förmlichen Anpassung mit den sich aus den Änderungen des BeamVG (Artikel 2 § 1 des 2. HStruktG) ergebenden Änderungen anzuwenden.

Aufgrund der Streichung des § 8 Abs. 3 und des § 10 Abs. 2 BeamVG im Zusammenhang mit der Änderung des § 55 BeamVG werden u. a. die Tz 8.3 und 10.2 BeamVGvW gegenstandslos. Sie bleiben aber für die Anwendung der Übergangsvorschrift des Artikels 2 § 2 des 2. HStruktG und die danach einmalig durchzuführende Berechnung des Ausgleichs als Vorschriften des vor dem 1. Januar 1982 geltenden Rechts weiter zu beachten.

Absatz 2 gilt entsprechend für die Anwendung der Tz 11.0.5 bis 11.0.10 BeamVGvW und entsprechender Vorgängerregelungen (z. B. RL 3.2 zu § 123 LBG und Abschnitt A „zu § 29 i. V. m. § 116 BBG“ Nr. 2 meines RdErl. v. 8. 11. 1968 – SMBL NW. 20363 –), soweit sie sich auf Renten und Geldleistungen im Sinne des § 55 BeamVG beziehen. Unberüht bleibt demnach die Anwendung der Tz 11.0.5 bis 11.0.10 für die in Tz 11.0.10 Satz 2 BeamVGvW bezeichneten Versorgungsleistungen. Versorgungsbezüge, bei denen entsprechende Kannzeiten wegen einer Rente i. S. des § 55 BeamVG bisher nicht oder nur teilweise als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden sind, können ab 1. 1. 1982 neu festgesetzt werden, auch wenn die Festsetzung schon bestandskräftig geworden ist; im Hinblick auf die Auswirkungen des § 1260c RVO § 37c AVG, § 58c RKG bleibt die Tz 12.1.1 meines RdErl. v. 6. 2. 1981 (SMBL NW. 20323) weiter zu beachten.

3. Zu Artikel 2 § 2 (Übergangsvorschrift)

3.1 Wegen der Frage, ob ein Beamtenverhältnis im Sinne von Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 1 vor dem 1. Januar 1986 begründet worden ist, vgl. die Tz 6.3.3 und 6.3.4 BeamVGvW.

3.2 Die Berechnung des Ausgleichs richtet sich, wenn am 31. Dezember 1981 sowohl der Versorgungsbezug als auch die Rente zustanden, nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 2; in den anderen Fällen (z. B. auch bei Eintritt in den Ruhestand mit Ende Dezember 1981 und beim Tode des Beamten oder Ruhestandsbeamten im Dezember 1981) richtet sich die Berechnung des Ausgleichs nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 3. Die Höhe des Unterschiedes nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 2 ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Versorgung, die am 31. Dezember 1981 zugestanden hat, und der Versorgung, die in diesem Zeitpunkt zugestanden hätte, wenn die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie in Tz 2.2 Satz 2 und Tz 2.8 Abs. 3 Satz 3 genannten Änderungen in diesem Zeitpunkt bereits gegolten hätten; somit sind hierbei z. B. die ab 1. Januar 1982 wirksamen Erhöhungen der Rente und der Versorgung (RAG 1982, 7. Anpassungszuschlag) unberücksichtigt zu lassen. Die Höhe des Unterschiedes nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 3 ergibt sich aus der Gegenüberstellung der bei Eintritt der Voraussetzungen des § 55 BeamVG zustehenden Versorgung und der Versorgung, die in diesem Zeitpunkt zustünde, wenn die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie in Tz 2.2 Satz 2 und Tz 2.8 Abs. 3 Satz 3 genannten Änderungen in diesem Zeitpunkt noch nicht gelten würden. Bei der Gegenüberstellung nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 bleibt die Sonderzuwendung nach dem SZG außer Betracht.

3.3 Für die Anwendung der Tz 3.2 sind sonstige Ruhens- und Anrechnungsvorschriften (z. B. die §§ 53, 54 BeamVG) sowie § 57 BeamVG außer Betracht zu lassen. Auf die Tz 3.8 Abs. 1 Satz 1 wird hingewiesen.

3.4 Ein Ausgleich nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 3 wird auch dann gewährt, wenn in einem von Satz 1 dieser Vorschrift erfassten Fall bereits vorher ein Ausgleich nach Satz 2 oder 3 dieser Vorschrift gewährt, aber zwischenzeitlich weggefallen war (z. B. Erlöschen und späteres Wiederaufleben eines Witwengeldes, Wegfall und spätere erneute Gewährung einer Rente).

3.5 Der nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 festgestellte Ausgleich verringert sich nach Maßgabe der Sätze 4 bis 6 dieser Vorschrift. Bei der Anwendung des Artikels 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 ist von den Erhöhungen der Versorgungsbezüge auszugehen, die sich vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie des § 57 BeamVG ergeben. Eine sonstige Erhöhung der Versorgungsbezüge (Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2) liegt z. B. vor, wenn ein Anpassungszuschlag angehoben oder erstmalig gewährt wird oder eine höhere als die der Berechnung des Ausgleichs zugrunde gelegte Stufe für den Ortszuschlag oder den Unterschiedsbetrag maßgebend wird; eine Erhöhung in diesem Sinne ist nicht eine Erhöhung des Unfallausgleichs nach § 35 BeamVG. Ein nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 2 festgestellter Ausgleich verringert sich bereits infolge von Erhöhungen der Versorgungsbezüge, die am 1. Januar 1982 wirksam werden (z. B. 7. Anpassungszuschlag); entsprechendes gilt bei Rentenminderungen im Sinne des Artikels 2 § 2 Abs. 1 Satz 6 (z. B. auch Ablauf des Sterbevierteljahres mit Ende Dezember 1981). Erhöhungen der Versorgungsbezüge durch Änderung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (Tz 2.2 Satz 3 und Tz 2.8 Abs. 3 Satz 3), die nach der Tz 3.2 Satz 2 Halbsatz 1 bereits bei der Berechnung des Ausgleichs berücksichtigt werden, führen nicht zu einer Verringerung eines nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 2 festgestellten Ausgleichs.

3.6 Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt auch für einen Ausgleich, der nach Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift wegen der Änderung in Artikel 2 § 1 Nr. 5 Buchstabe c (§ 10 Abs. 2 neu BeamVG) zu gewähren ist. Die vorstehenden Hinweise zu Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.

3.7 Die Anteilssätze im Sinne des Artikels 2 § 2 Abs. 2 Satz 1 bestimmen sich nach den für die Hinterbliebenenversorgung geltenden Hundertsätzen des Ruhegehaltes (z. B. nach dem sich aus § 20 Abs. 2 BeamVG ergebenden Hundertsatz).

In den Fällen des Artikels 2 § 2 dürfen die Ausgleichsbeträge der Hinterbliebenen insgesamt den Ausgleich des Verstorbenen nicht übersteigen; werden die Hinterbliebenenbezüge nach § 25 BeamVG gekürzt, so sind die Ausgleichsbeträge der Hinterbliebenen entsprechend zu kürzen.

Bei der entsprechenden Anwendung des Artikels 2 § 2 Abs. 1 Satz 6 im Rahmen des Absatzes 2 Satz 2 dieser Vorschrift ist die Änderung der Höhe der Witwenrente infolge Ablaufs des Sterbevierteljahres nicht als Veränderung der Rente anzusehen.

3.8 Der Ausgleich nach Artikel 2 § 2 gehört für die Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften mit Ausnahme des § 55 BeamVG sowie für die Anwendung des § 57 Abs. 1 Satz 1 BeamVG zu den Versorgungsbezügen; er wirkt sich jedoch auf die Höchstgrenzen der §§ 53, 54 BeamVG nicht aus. In den Fällen des Artikels 2 § 1 Nr. 5 Buchst. c (vgl. die Tz 3.6) gehört ein Ausgleich zur Bemessungsgrundlage des Sterbegeldes nach § 18 BeamVG; in den Fällen des Artikels 2 § 1 Nr. 7 gilt dies nur, soweit das Sterbegeld wegen eines Sterbegeldes aus einer Rente entfällt (Tz 18.1.11 Satz 1 BeamVGvW). Der Ausgleich wird ferner bei der Berechnung der Witwenabfindung nach § 21 BeamVG berücksichtigt.

In den Fällen des Artikels 2 § 1 Nr. 5 Buchstabe c (vgl. die Tz 3.8) ist für die Bemessung der Sonderzuwendung (§ 7 SZG) der Ausgleich dem Versorgungsbezug hinzurechnen. In den Fällen des Artikels 2 § 1 Nr. 7 bleibt der Ausgleich bei der Berechnung des Grundbetrages der Sonderzuwendung und der im Monat Dezember (erstmals 1982) durchzuführenden Ruhensregelung nach § 55 BeamVG i. V. mit § 9 SZG außer Betracht; ist der sich nach der Ruhensregelung ergebende Ruhensbetrag geringer als der Ausgleich, so ist dieser geringere Betrag im Monat Dezember als Ausgleich zu zahlen (Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 5).

Anlage 11 v.H. des Anfangsgrundgehalts und der Stufe 1 des OZ(monatlich)

BesGr. A 1	-	14,58 DM	BesGr. C 1	-	35,68 DM
A 2	-	15,13 "	C 2	-	30,24 "
A 3	-	15,83 "	C 3	-	33,35 "
A 4	-	16,23 "	C 4	-	42,50 " *)
A 5	-	16,61 "			
A 6	-	17,28 "	R 1	-	37,22 "
A 7	-	18,24 "	R 2	-	42,47 "
A 8	-	18,85 "	R 3	-	68,52 "
A 9	-	20,77 "	R 4	-	72,57 "
A 10	-	22,21 "	R 5	-	77,22 "
A 11	-	24,95 "	R 6	-	81,62 "
A 12	-	26,67 "	R 7	-	85,89 "
A 13	-	30,17 "	R 8	-	90,35 "
A 14	-	30,87 "	R 9	-	95,88 "
A 15	-	34,00 "	R 10	-	117,95 "
A 16	-	37,08 "			
B 1	-	55,50 "			
B 2	-	64,65 "			
B 3	-	68,52 "	*) Zuzüglich 1 v.H. gewährter Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hoch- schulen		
B 4	-	72,57 "			
B 5	-	77,22 "			
B 6	-	81,62 "			
B 7	-	85,89 "			
B 8	-	90,35 "			
B 9	-	95,88 "			
B 10	-	113,05 "			
B 11	-	122,73 "			

Anlage 2

Mindestversorgungsbezüge, Mindestkürzungsgrenzen ab 1. März 1982

Stufe des Ortszuschlags	§ 40 Abs. 1 BBessG 1	§ 40 Abs. 2 BBessG 2	§ 40 Abs. 2 BBessG 2	§ 40 Abs. 5 BBessG 1 + 1/2 U
Grundgehalt (Endstufe A 3)	1344,66	1344,66	1344,66	1344,66
Ortszuschlag (Tarifklasse III)	530,84	530,84	645,04	587,94
Stellenzulage (St)	24,17	24,17	24,17	24,17
Ortlicher Sonderzuschlag 3%	40,34	---	40,34	40,34
Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge (RD)	1940,01	1899,67	2054,21	2013,87
				1997,11
				1956,77
<u>Mindestversorgungsbezüge</u>				
Ruhegehalt (65 % von RD)	1261,01	1234,79	1335,24	1298,13
Erhöhung (§ 14 (1) Satz 2 BeamVG)	---	---	17,30	8,65
Mindestruhegehalt (MR)	1261,01	1234,79	1352,54	1306,78
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4 BeamVG) (E)	45,--	45,--	45,--	45,--
Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten	1306,01	1279,79	1397,54	1351,78
Mindestwitzwengeld (60 % von MR) 1)	---	---	811,53	795,80
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4 BeamVG)	---	---	45,--	45,--
Mindestversorgung der Witwe	---	---	856,53	840,80
Mindesthalbwaisengeld ¹⁾	---	---	162,31	159,60
Mindestvollwaisengeld (20 % von MR) ¹⁾	252,21	246,96	270,51	265,27
<u>Mindestunfallversorgungsbezüge</u>				
Ruhegehalt (75 % von RD)	1455,01	1424,76	1540,66	1510,41
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 BeamVG)	---	---	17,30	8,65
Mindestunfallruhegehalt (MUR)	1455,01	1424,76	1557,96	1527,71
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4 BeamVG)	45,--	45,--	45,--	45,--
Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten	1500,01	1469,76	1602,96	1572,71
				1551,49
				1521,23

	§ 40 Abs. 1 BBesG 1	§ 40 Abs. 2 BBesG 2	§ 40 Abs. 2 BBesG 2	§ 40 Abs. 5 BBesG 1 + 1/2 U
Mindestunfallwitwengeld (60% von MUR) ¹⁾	---	---	934,78	916,63
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG)	---	---	45,--	45,--
Mindestunfallversorgung der Witwe			979,78	961,63
Mindestunfallwaisengeld (30% von MUR) ^{1,2)}	436,51	427,43	467,39	458,32
Mindesthalbwaisengeld (12% von MUR) ¹⁾	---	---	186,96	183,33
Mindestvollwaisengeld (20% von MUR) ¹⁾	291,01	284,96	311,60	305,55
Unterhaltsbeitrag (40% von MUR + E) ¹⁾	600,01	587,91	641,19	629,09
<u>Mindestkürzungsgrenze</u>			---	---
Ruhestandsbeamte und Witwen (125% von RD ohne St) 4)	2375,02	2324,59	2517,77	2467,34
Weise (40% von Betrag des Ruhestandsbeamten)	950,01	929,84	1007,11	986,94
			---	---

Zu den Mindestversorgungsbezügen und Mindestkürzungsgrenzen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG zum Vollwaisengeld ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG. Bei den Mindestkürzungsgrenzen für Weisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG in die Anteilsberechnung (40 v.H.) einzubeziehen.

Die Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 betragen:

für 1 Kind	102,58 DM
für 2 Kinder	200,62 DM
für 3 Kinder	246,12 DM
für 4 Kinder	332,33 DM
für 5 Kinder	418,54 DM
für 6 Kinder	525,93 DM

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Unterschiedsbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 107,39 DM.

¹⁾ Die §§ 25,42 BeamtVG sind zu beachten. Die Erhöhungsbeträge und die Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.

- 2) Waisengeld gem. § 39 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG in Höhe von 30 vom Hundert des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsunfallversorgung nicht in Betracht.
- 3) Ledige und Geschiedene, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 BBeG und des Artikels 1 § 2 Abs. 2 und 3 HStruktG erfüllen, erhalten die Mindestsätze der Stufe 2.
- 4) Abzüglich eines Kürzungsbetrages von 15,83 DM beim OZ (§ 41 a BBeG i.V.m. § 50 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG)

Erläuterung:

- MR = Mindestruhegehalt
- MUR = Mindestunfallruhegehalt
- OZ = Ortszuschlag
- RD = Ruhegehaltsfähige Dienstberufe
- St = Stellenzulage (Vorben. Nr. 27 BBeG A/B i.V.m. Art. 1 Nr. 5 des 2. HStruktG)
- U = Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und 2 des OZ
- E = Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG)

203236

**Nachversicherung
in der gesetzlichen Rentenversicherung
der Arbeiter und der Angestellten**

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 1. 1982 –
B 6028 – 1 – IV 1

Die Hinweise, die ich in meinem RdErl. v. 1. 6. 1957 (SMBL. NW. 203236) zur Nachversicherung von versicherungsfrei Beschäftigten in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten gegeben habe, werden im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wie folgt ergänzt:

In Abschnitt I Abs. 1 wird dem Unterabs. 2 folgender Satz 5 angefügt:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nachversicherung (§ 1232 RVO, § 9 AVG) sind auch dann erfüllt, wenn die Ernennung zum Beamten für nichtig erklärt oder zurückgenommen worden ist und deshalb ein die Versicherungsfreiheit begründendes Beamtenverhältnis beamtenrechtlich nicht bestanden hat (BVerwG v. 25. 11. 1971 – II C 20.70).

– MBl. NW. 1982 S. 352.

2054

**Datei der polizeieigenen
Kraftfahrzeuge**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 2. 1982 –
IV D 4 – 1442

Die Anlage 1 Ziff. III Nr. 6 meines RdErl. v. 5. 4. 1978 (SMBL. Nr. 2054) erhält folgende Fassung:

Bei Lohnkosten in eigener Werkstatt (Spalten 25 bis 29) ist ab sofort ein Stundensatz von 50,- DM zugrunde zu legen.

In der Anlage 2 wird beim Schlüsselverzeichnis Nr. 1 – Behörden/Einrichtungen – die Schlüsselzahl Nr. 112 – Landespolizeischule für Technik und Verkehr – gestrichen. Statt dessen wird eingefügt:

Schlüsselzahl	Behörde/Einrichtung
107	Bereitschaftspolizei – Abteilung Essen

– MBl. NW. 1982 S. 352.

23232

DIN 18908

**Fußböden für Stallanlagen, Spaltenböden
Maße, Anforderungen, Verlegung
Ausgabe September 1970**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 26. 1. 1982 – V B 3 – 435.138

1. Der RdErl. d. Innenministers v. 3. 4. 1975 (MBl. NW. S. 813/SMBL. NW. 23232), mit dem die Norm DIN 18908, Ausgabe September 1970, bauaufsichtlich eingeführt worden ist, wird hiermit aufgehoben.

2. Der RdErl. v. 16. 11. 1979 (SMBL. NW. 2323) wird in der Anlage bei Nr. 3 wie folgt geändert:

Es ist zu streichen in

Spalte 1: DIN 18908

Spalte 2: September 1970

Spalte 3: Fußböden von Stallanlagen, Spaltenböden;
Maße, Anforderungen, Verlegung

Spalte 4: 3. 4. 1975

Spalte 5: MBl. NW. S. 813/SMBL. NW. 23232

– MBl. NW. 1982 S. 352.

233

**Vergabe öffentlicher Lieferaufträge
nach den EWG-Richtlinien**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 25. 1. 1982 – I/D 6 – 81 – 71/2 – 5/82

Der RdErl. v. 15. 11. 1979 (SMBL. NW. 233) wird wie folgt geändert:

1. In Nrn. 1, 6, 7 und 9 sowie in den Anlagen 3 und 4 wird jeweils die Zahl „503356“ durch die Zahl „506600“ ersetzt.

2. Nr. 5.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Gemäß der Veröffentlichung der EG-Kommission vom 26. November 1981 im ABl. EG Nr. C 306 S. 13 beträgt bis zum 31. Dezember 1983 der Gegenwert des Schwellenbetrages 506600 DM.

3. In Nr. 6 wird die Zahl „251678“ durch die Zahl „253300“ ersetzt.

– MBl. NW. 1982 S. 352.

236

**Richtlinien
für die Durchführung von Bauaufgaben
des Landes im Zuständigkeitsbereich
der Staatlichen Bauverwaltung
Nordrhein-Westfalen
– RL Bau NW –**

Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und
Stadtentwicklung – B 1000 – 65 – VI A 2 –
u. d. Finanzministers B 1003 – 1 – II D 2 –
v. 2. 2. 1982

Die RL Bau NW, Stand 01/80, eingeführt mit RdErl. d. Finanzministers v. 16. 5. 1980 – B 1000 – 65 – VI A 2 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1982 wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Einführungserlass vom 16. Mai 1980 wird wie folgt geändert:

Der 3. Absatz

B 1.154

Die Ausgabemittel für Große Bauunterhaltungsarbeiten werden zentral im Einzelplan 14 veranschlagt. Die bisher für die Universitäten zugelassenen Ausnahmen bleiben zunächst unberührt.

wird gestrichen.

2. Abschnitt B wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Ziffer 2.12 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

Abweichend hiervon sind an Hochschulen, die über technische Betriebsstellen verfügen, zur Durchführung von Großen Bauunterhaltungsarbeiten an betriebstechnischen Anlagen (Begriff nach DIN Begriffslexikon) auf Antrag in der Regel bis zu 20% der auf sie entfallenden Ausgaben zu verteilen.
Ein Abdruck der Verteilungsverfügung ist dem zuständigen Bauamt zu übersenden.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. Abschnitt C wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1.2 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

Hochschulen, die über technische Betriebsstellen verfügen, können Große Bauunterhaltungsarbeiten an betriebstechnischen Anlagen durch hierzu befähigtes eigenes Personal durchführen. Dabei darf es sich nicht

um Eingriffe in die Tragkonstruktionen oder Vorhaben gem. § 80 und § 97 Abs. 1 BauO NW handeln.

Die Durchführung Großer Bauunterhaltungsarbeiten durch Dritte an betriebstechnischen Anlagen bedarf der Zustimmung des Bauamtes, soweit es sich nicht um geringfügige Leistungen innerhalb einer Gesamtmaßnahme handelt.

Bauamt und Hochschule unterrichten sich unverzüglich gegenseitig über ihre Maßnahmen.

Die Hochschule hat dem Bauamt am Ende jeden Jahres schriftlich die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen, getrennt nach Gebäuden und Einzelkosten, zur Aufnahme der Daten in die Gebäude-Datei mitzuteilen.

4. Abschnitt D wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Ziffer 3.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Aufgrund dieser Mitteilung hat die Landesober- oder Landesmittelbehörde bzw. die Hochschule in eigener Zuständigkeit darüber zu entscheiden, welche Baumaßnahmen voraussichtlich durchzuführen sind.

b) In Ziffer 3.3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

Den Landesober- oder Landesmittelbehörden im Sinne dieser Vorschrift stehen die Hochschulen gleich. Sie machen die zwingenden Gründe für die Änderungen des Baubedarfs aktenkundig und berichten zum 31. 1. eines jeden Jahres über die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen.

T.

5. Abschnitt E wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Ziffer 3.413 wird gestrichen.

b) Ziffer 3.421 erhält folgende Fassung:

Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz leitet die von ihr baufachlich geprüfte HU-Bau mit abschließendem Prüfbericht der obersten technischen Instanz zur Genehmigung zu.

c) Ziffer 3.422 erhält folgende Fassung:

Die HU-Bau wird nach abschließender baufachlicher Prüfung durch die oberste technische Instanz und nach vorheriger Zustimmung durch die oberste Landesbehörde und den Finanzminister (Haushalt) von der obersten technischen Instanz genehmigt. Die abschließende Prüfung beschränkt sich auf grundsätzlich bedeutsame Angaben und Daten der von der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz baufachlich geprüften HU-Bau.

d) Folgende Ziffer 3.423 wird eingefügt:

Die oberste technische Instanz kann das Verfahren zur Genehmigung der HU-Bau im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde und dem Finanzminister (Haushalt) von dieser Regelung abweichend festlegen.

e) Ziffer 3.431 erhält folgende Fassung:

Für die Eintragungen in die Haushaltsunterlagen verwendet die oberste technische Instanz rote und die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz blaue Farbe, dies auch dann, wenn ihr zugleich die abschließende baufachliche Prüfung übertragen ist.

Der 2. Absatz von 3.431 entfällt.

f) Ziffer 3.432 erhält folgende Fassung:

Je eine Ausfertigung der genehmigten HU-Bau erhalten:

- die oberste Landesbehörde der nutzenden Verwaltung
- der Finanzminister (Haushalt)
- die oberste technische Instanz
- die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz
- das Bauamt
- die nutzende Verwaltung

6. Abschnitt F wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Nach Ziffer 6.2 wird folgende neue Ziffer 6.3 eingefügt:
Soweit Hochschulen über technische Betriebsstellen verfügen, werden sie über Einzelheiten der Ausführungspläne unterrichtet, damit ihre aus der Betriebsführung gewonnenen Erfahrungen ggf. berücksichtigt werden können.
- b) Die bisherige Ziffer 6.3 wird 6.4
- c) Die bisherige Ziffer 6.4 wird 6.5

– MBl. NW. 1982 S. 352.

770

772

**Zusammenstellung
der Bauartzulassungen nach § 19h Abs. 1 Satz 2
Wasserhaushaltsgesetz**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 1. 1982 – III C 7 – 8509/1 – 18689

Die Zusammenstellung enthält die bis zum 31. 12. 1981 erteilten im Geltungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes gültigen wasserrechtlichen Bauartzulassungen. Sie wird jährlich fortgeschrieben. In Nordrhein-Westfalen ist für die wasserrechtliche Bauartzulassung das Landesamt für Wasser und Abfall zuständig. Dort können weitere Informationen eingeholt werden.

Die Bauartzulassungen sind entsprechend dem Typ des Anlagenteils und seiner Aufstellungsart in Gruppen zusammengefaßt. In der Zusammenstellung ist unter dem Begriff „Typenbezeichnung“ der Markenname und soweit möglich Aufbauart, Material und bei Behältern der Rauminhalt angegeben.

- A. Kunststoffbehälter, oberirdisch, einwandig im Aufangraum
- B. Kunststoffbehälter, oberirdisch, einwandig ohne Aufangraum
- C. Kunststoffbehälter, unterirdisch, einwandig
- D. Stahlbetonbehälter mit Abdichtungsmittel, unterirdisch, einwandig
- E. Stahlbetonbehälter mit Abdichtungsmittel, unterirdisch, doppelwandig
- F. Stahlbetonbehälter mit Abdichtungsmittel, unterirdisch, mit Leckschutzauskleidung
- G. Asbestzementbehälter mit PVC-Leckschutzauskleidung, unterirdisch, doppelwandig
- H. Einwandige Stahlbehälter, oberirdisch
- I. Doppelwandige Stahlbehälter, oberirdisch
- S. Anlagenteile und Schutzvorkehrungen

Abkürzungen:

GfK: glasfaserverstärkter Kunststoff

HEL: Heizöl EL

DK: Dieselkraftstoff

MGÖ: gebrauchte Motoren- und Getriebeöle der Gefahrenklasse A III

PE: Niederdruck-Polyäthylen

PA: Polyamid

LAG: Leckanzeigegerät

BZ: Bauartzulassung

WSG: Wasserschutzgebiet

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 3. 1981 (SMBL NW. 770) wird aufgehoben.

A. Kunststoffbehälter, oberirdisch, einwändig im Auffangraum

Tanktyp	Hersteller oder Einführer-	Land	Bescheid	Lagermedium	Zone III WGS	Bemerkungen
GfK, Palatal P 6, Vestopal 160, Ukapon T 216, Batteriebehälter 1000/1500/2000 l	Chemo.-Werk Bayern GmbH, Fabrik für Kunst- stoffbehälter 8801 Schnellendorf	BY	LRA Ansbach v. 30.06.1980 mit And. v. 28.01.81	HEL DK MGÜ	ja	1) MGÜ nur in Einzelbehäl- ter zulässig
						2) Behälter aus P 6, T 216 als Einzelbeh. auch zur Aufstellung im Freien geeignet.
GfK, geneigter Dom, 4 000 - 10 000 l	Bayer, Behälterbau Stefan-Nau 8052 Moosburg-Pfrombach	BY	LRA Freising v. 22.02.1979 mit And. v. 16.09.80	HEL, DK	ja	
GfK 4 000 - 10 000 l	Bayer, Behälterbau Stefan-Nau 8052 Moosburg-Pfrombach	BY	LRA-Freising v. 22.02.1979 mit And. v. 16.09.80	HEL, DK	ja	
PE 3 000 - 48 000 l	Schabben-Kunststoff 8931 Langenneufnach	LRA Augsburg v. 23.07.1979 mit And. v. 25.06.81	HCOOH (80 %); Chlorwasser (0,7 %); wässr. Lsg. CuSO ₄ ; NaCl, NaHSO ₃ ; NaClO (300 g Cl/1); NaOH (30 %); NH ₄ OH (25 %); H ₂ SO ₄ (ρ = 1,28 g/cm ³) (Akku-Säure); CH ₃ COOH (60 %); H ₃ PO ₄ (80 %); HCl (32 %); HCHO (40 %)	nein Satz 3 WHG	nach § 19 prüfflichtig	
GfK, Batterietank 1 000/1 500/2 000 l	KWS-Kunststoffwerk GmbH 6948 Straßburg/Odenwald	HE	HE-Sozialminister v. 20.08.1979	HEL, DK	ja	Die Fertigstellung wurde eingestellt

A. Kunststoffbehälter, oberirdisch, einwändig im Auffangraum

Tanktyp	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid	Lagermedium	Zone III WGS	Bemerkungen
Gfk, Batterietank 1 000/1 510/2 000 1	Heintz KG 6342 Heiger	HE	HE-Sozialminister v. 14.11.1978	HEL, DK	ja	
PE, Batterietank 1 000/1 100/1 600/ 2 000/2 400/3 000 1	Rothwerke GmbH 3563 Dautphetal 2	HE	HE-Sozialminister v. 12.12.78	HEL, DK, MGÜ	ja	MGÜ nur in Einzelbehälter
PE, Batterietank 750 1	Rothwerke GmbH 3563 Dautphetal 2	HE	HE-Sozialminister v. 13.12.78	HEL, DK	ja	
PA-6, Batterietank 1 000/1 500/2 000 1	Seibel & Reitz KG 3560 Biedenkopf- Bredenstein	HE	HE-Sozialminister v. 28.9.1978 mit Änd. v. 10.1.79	HEL, DK	ja	MGÜ nur in Einzelbehälter
PA-6, Batterietank 1 000/1 500/2 000 1	Nau GmbH & Co. 4700 Hamm	NW	Reg.-Präs. Arnsberg v. 1.9.1978	HEL, DK	ja	
Hostalen, Werrit-Tank 5 000 1	Werrit-Kunststoffe W. Schneider GmbH & Co. 5230 Altenkirchen	RP	Kreisverwaltung Altenkirchen v. 5.2.1979	Flüssigdünger, Engro 28-N-Lösung, Preysol 10/34-Lösung	ja	a) nur als Einzeltank zugelassen b) Auffangraum muß mit Lagergutbeständiger Beschichtung abge- dichtet sein.
PA-6, Jung-Nylon Batterietank 1 000/1 500/2 000/ 2 500 1	Jung-Werke GmbH 5241 Wehrbach/Sieg	RP	RP-MLWF v. 14.3.1980	HEL, DK, MGÜ	ja	1. Behälter mit 2 500 1 Rauminhalt mit Einzel- bandage 2. MGÜ nur in Einzelbe- hälter
Lupolen 4261 Ax, Hostalen GM VP 7745 6 Batterietank 1 000/1 600/1 850/ 2 000/2 500/3 000 1	Schütz-Werke GmbH & Co. KG 5418 Selters/WW.	RP	RP-MLWF v. 24.9.1979	HEL, DK, MGÜ	ja	MGÜ nur in Einzelbehälter

A. Kunststoffbehälter, oberirdisch, einwändig im Auffangraum

Tanktyp	Hersteller oder Einführer	Land	Beschreibung	Lagermedium	Zone III WGS	Bemerkungen
PE "Lupolen 4261 A, Hostalen GM VP 7745 P" Batterie- behälter, 1 100/ 1 500/2 000/2 500 1	Kautex-Werke Reinold Hagen GmbH 5300 Bonn-Holzlar 1 Zweigwerk 5248 Wissen/Stieg	RP	RP-MYLWF v. 14.03.1980	HEL, DK, MGÜ	ja	MGÜ nur in Einzelbehälter
PE "Lupolen 4261 A" ohne Bandage Batteriebehälter 1 100/1 500/2 000 1	Kautex-Werke Reinold Hagen GmbH 5300 Bonn-Holzlar 1 Zweigwerk 5248 Wissen/Stieg	RP	RP-MYLWF v. 22.09.1980	HEL, DK	ja	
PA-6, Jung-Nylon Batterietank mit Einzelbandage 2 500 1	Jung-Werke GmbH 5241 Wehbach/Stieg	RP	RP-MYLWF v. 14.03.1980	HEL, DK, MGÜ	ja	
Batteriebehälter 1 000/1 500/2 000 1 Hostalen GM 7745	Rothwerke GmbH 3563 Dautphetal 2	HE	HE-Sozialminister v. 05.02.1980	HEL, DK	ja	
Lupolen 4261 A Hostalen GM 7745 P Batterietank 1 000/1 600/2 000 1	Schütz-Werke GmbH & Co. KG 5418 Selters/Ww.	RP	RP-MYLWF v. 29.01.1981	HEL, DK	ja	
Lupolen 4261 A Hostalen GM 7745 P, Batterietank 1 000/1 100/1 500/ 1 650/2 000/2 500/ 3 000 1/5 000 1	Werrit-Kunststofffw. W. Schneider GmbH & Co. 5230 Altenkirchen/ Westerwald	RP	RP-MYLWF v. 18.05.1981	HEL, DK, MGÜ	ja	MGÜ nur in Einzelbehälter

A. Kunststoffbehälter, oberirdisch, einwändig im Aufenthaltsraum

Tanktyp	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid	Lagermedium	Zone III MGS	Bemerkungen
Hostalen GM 7745 P, Eltex B 5920, UNIFOS DMDS 2215	Werrit-Kunststoffw. W. Schneider GmbH & Co. 5230 Altenkirchen/ Westerwald	RP	RP-MELUF v. 25.05.1981	HEL, DK	ja	
Batterietank 1 000/1 500/2 000 1						
GfK-Batteriebehälter 1 000/1 500/ 2 000 1	DEMOUST GmbH 3070 Nienburg/Weser	NS	Bez.-Reg. Hannover v. 27.07.1981	HEL, DK	ja	
Guß-6, Batterietank 2 000 1	Stefan Nau GmbH & Co. 7405 Dettenhausen	BW	BW-MELUF v. 20.08.1981	HEL, DK, MGÜ	ja	MGÜ nur in Einzelbehälter
Hostalen GM 7745 P, Lupolen 4261 A, Batterietank 1 000/1 100/1 500/ 1 600/2 000/2 500/ 3 000/4 000 1	Dehoust GmbH 6906 Leimen	BW	BW-MELUF v. 20.08.1981	HEL, DK, MGÜ	ja	MGÜ nur in Einzelbehälter

B. Kunststoffbehälter, oberirdisch, einwändig ohne Auffangraum

Tanktyp	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid	Lagermedium	Zone	Bemerkungen
GfK, Palatal P 6, Vestopal 160, Urapon T 216, Batteriebehälter 1 000/1 500/2 000 1	Chemo-Werk Bayern GmbH Fabrik für Kunststoffbehälter 8801 Schnelldorf	BY	LRA Ansbach v. 30.06.1980 mit And. v. 28.01.1981	HEL, DK, MGÜ	nein	1) MGÜ nur in Einzelbehälter mit Auffangraum 2) Beh. aus P 6 T 216 als Einzelbehälter auch im Freien verwendbar
GfK 4 000 - 10 000 l	Bayer, Behälterbau Stefan Mau 8052 Moosburg/Pfrombach	BY	LRA Freising v. 22.02.1979	HEL, DK	nein	
GfK, Batterietank 1 000/1 500/2 000 1	KWS-Kunststoffwerk GmbH 6948 Straßburg/Odenwald	HE	HE-Sozialminister v. 20.08.1979	HEL, DK	nein	Die Fertigstellung wurde eingestellt.
GfK, Batterietank 1 000/1 510/2 000 1	Heintz KG 6342 Heiger	HE	HE-Sozialminister v. 14.11.1978	HEL, DK	nein	
GfK, Nikortank 1 000/1 500/2 000 1	Hanschott KG 6291 Reichartshausen	BW	BW-MELUF v. 28.08.1979	HEL, DK	nein	
GfK, Apollo 650/1 000/1 500/2 000 1	Ziegler GmbH 5358 Münsterfrei	NW	Reg.-Präs. Köln v. 13.12.1977	HEL, DK	nein	
GfK, Batterietank 1 700 1 und kleine Größen	Bernauer GmbH & Co. 5471 Kretz	RP	Krs. Mayen-Koblenz v. 28.07.1978	HEL, DK	nein	
GfK, Batteriebehälter 1 000/1 500/2 000 1	DEHOUST GmbH 3070 Nienburg/Weser	NS	Bez.-Reg. Hannover v. 26.07.1981	HEL, DK	nein	

C. Kunststoffbehälter, unterirdisch, einwändig

Tanktyp	Hersteller oder Einführer	Land	Beschreibung	Lagermedium	Zone III WGS	Bemerkungen
Gfk, Nau-Kugel 6 000/8 000 / 10 000/12 000 1	Nau GmbH & Co. KG 4700 Hamm	NW	Reg.-Präs. Arnsberg v. 19.03.1979	HEL, DK	nein	
Gfk-Poly 51/61/76/81/101/ 131/151 5 000 - 15 000 1	Haase-Bau GmbH 2350 Neumünster	SH	Stadt Neumünster v. 24.04.1978 Änd. v. 30.11.1978	HEL, DK	ja	1) Verwendung ausschl. mit LAG zugelassen 2) Neufassung der Bauart- zulassung v.05.11.1981
Gfk-Poly 51/61/76/81/101/ 131/151 5 000 - 15 000 1	Dahmit-Betonwerke 8500 Nürnberg	BY	Stadt Nürnberg 9 v. 25.07.1978 mit Änd. v. 21.11.1978 und 25.07.1979	HEL, DK	ja	Verwendung nur im LAG
Gfk, Nau-Kugel 6 000/8 000 / 10 000/12 000 1	Bayer, Behälterbau Stefan Nau GmbH & Co. 8052 Moosburg	BY	LRA Freising v. 08.07.1981	HEL, DK	ja mit LAG	nachträglicher Einbau von LAG zugelassen. Einbau ist an zulieferpflich- tig
Gfk-Poly 52/82/102/132	Maase Nau GmbH 2350 Neumünster	SH	Stadt Neumünster v. 13.08.1981	HEL, DK	ja	

C. Kunststoffbehälter, unterirdisch, einwandig

Tanktyp	Hersteller oder Einführer	Land	Beschleid	Lagermedium	Zone III WGS	Bemerkungen
GfK, Nau-Kugel 6 000/8 000/10 000/ 12 000 l	Behälterbau Stefan Nau 7405 Dettenhausen	BW	BW-MELUF v. 13.03.1978	HEL, DK	nein	befristet bis 28.03.1983
GfK, Nau-Terra 4 000 - 16 000 l	Bayer, Behälterbau Stefan Nau 8052 Moosburg- Pfombach	BY	LRA-Freising v. 17.01.1979 mit And. v. 25.07.1979, 16.09.80 und 08.07.81	HEL, DK	nein	nachträglicher Einbau ei- ner Leckschutzauskleidung zugelassen (1. Änderungs- bescheid); Einbau ist anzeigepflichtig
GfK, Nau-Terra 10 000 - 30 000 l	Bayer, Behälterbau Stefan Nau 8052 Moosburg- Pfombach	BY	LRA Freising v. 17.01.1979 mit And. v. 25.07.1979, 16.9.1980 und 8.7.1981	HEL, DK	ja mit LAG	nachträglicher Einbau ei- ner Leckschutzauskleidung zugelassen (1. Änderungs- bescheid); Einbau ist anzeigepflichtig
GfK, Nau-Terra 20 000 - 60 000 l	Bayer, Behälterbau Stefan Nau 8052 Moosburg- Pfombach	BY	LRA Freising v. 18.01.1979 mit 1. And. v. 25.07.1979, 16.09.1980 und 08.07.1981	HEL, DK	ja mit LAG	nachträglicher Einbau ei- ner Leckschutzauskleidung zugelassen (1. Änderungs- bescheid); Einbau ist anzeigepflichtig
GfK, Nau Terra 30 000 - 100 000 l	Bayer, Behälterbau Stefan Nau 8052 Moosburg- Pfombach	BY	LRA Freising v. 18.01.1979 mit 1. And. v. 25.07.1979, 16.09.1980 und 08.07.1981	HEL, DK	ja mit LAG	nachträglicher Einbau ei- ner Leckschutzauskleidung zugelassen (1. Änderungs- bescheid); Einbau ist anzeigepflichtig

D. Stahlbetonbehälter mit Abdichtungsmittel, unterirdisch, einwändig

Tanktyp	Hersteller oder Einführer	Land	Beschied	Lagermedium	Zone III WGS	Bemerkungen
Stahlbeton mit Gfk, Caus-Tank C 1 6 000/8 000 1	Reeh-Beton GmbH 6348 Herborn	HE	HE-Sozialminister v. 01.08.1978 mit Nachtr. v. 02.01.1981	HEL, DK	nein	befristet bis 31.07.1983 nur mit Außenbeschichtung zugelassen
Stahlbeton mit Gfk, Caus-Tank C 1 6 000/8 000 1	Stewling Beton- und Fertigteilwerk KG 6096 Raunheim	HE	HE-Sozialminister v. 01.08.1978	HEL, DK	nein	befristet bis 31.12.1983, ab 20.08.80 Fertigung eingestellt. Gew. BAZ für gegenstandslos erklärt, wasserrechtliche BAZ erloschen.
Stahlbeton mit Gfk, Caus-Tank C 1 6 000/8 000 1	Nordbeton GmbH 2908 Friesoythe	NS	Bez.-Reg. Weser-Ems v. 19.02.1979 mit Änd. v. 17.01.1980 und 22.07.1981	HEL, DK	nein	befristet bis 02.07.1981, Nachtrag zur wasserrechtlichen BAZ v. 22.07.1981 hebt den Nachtrag v.17.01.1980 auf.
Stahlbeton mit Gfk, Caus-Tank C 1 6 000/8 000 1	Betonwerke Kordes 4973 Vlotho-Uffeln	NW	Reg.-Präs. Detmold v. 10.11.1978	HEL, DK	nein	befristet bis 02.07.1983
Stahlbeton mit Gfk, Caus-Tank C 1 6 000/8 000 1	Stewling Beton- und Fertig- teilwerk GmbH & Co. KG 4270 Dorsten	NW	Reg.-Präs. Münster v. 11.07.1978	HEL, DK	nein	
Stahlbeton mit Gfk, Garant 5 000/7 000 / 10 000/12 000 1	Tankbau Pfisterer 7141 Beningen am Neckar	BW	BW-MELUF v. 12.12.1977	HEL, DK	nein	befristet bis 01.12.1982

D. Stahlbetonbehälter mit Abdichtungsmittel, unterirdisch, einwändig

Tanktyp	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid	Lagermedium	Zone III WGS	Bemerkungen
Stahlbeton mit PA-6, MÜGO-Tank 5 500/8 500/ 12 500 1	Günther Müller GmbH & Co. KG. 5419 Goddert/WW. 12 500 1	RP	RP-MLWU v. 03.10.1977 mit Nachtr.v.28.12.1977, 06.02.1978, 23.05.1979	HEL, DK	nein	Behälter werden seit 01.09.1979 nicht mehr hergestellt
Stahlbeton mit PA-6, MÜGO-Tank 5 500/8 500/ 12 500 1	Koch GmbH Bau u. Beton KG 7800 Freiburg im Breisgau	BW	BW-MELUF v. 01.12.1977	HEL, DK	nein	Behälter werden seit 01.09.1979 nicht mehr hergestellt
Stahlbeton mit PA-6, MÜGO-Tank 5 500/8 500/ 12 500 1	duo-Tank 8900 Augsburg	BY	LRA-Augsburg v. 20.09.1977 mit And. v.19.06.1979	HEL, DK	nein	Behälter werden seit 01.09.1979 nicht mehr hergestellt
Stahlbeton mit PA-6, MÜGO-Tank 5 500/8 500/ 12 500 1	Bauunternehmung u. Betonwerke Lorenz Kestning 4670 Lünen	NW	Reg.-Präs. Arnsberg v. 18.10.1977	HEL, DK	nein	Behälter werden seit 01.08.1979 nicht mehr hergestellt.
Stahlbeton mit PA-6, MÜGO-Tank 5 500/8 500/ 12 500 1	Rudolf Griesmann Öltank GmbH 8901 Oberschöneberg	BY	LRA-Augsburg v. 16.09.1977	HEL, DK	nein	Behälter werden seit 01.07.1979 nicht mehr hergestellt. Die wasserrechtliche BAZ wurde mit mit Bescheid v.25.02.81 widerrufen.
Stahlbeton mit Gfk, Caus-Tank C 1 6 000/8 000 1	Betonwerke Hans Wolf 8351 Breitenrein 8441 Atting	BY	LRA Straubing v.31.07.1978 mit And. v.03.01.1979,11.02.1980	HEL, DK	nein	befristet bis 31.12.1982

G. Asbestzementbehälter mit PVC-Leckschutzauskleidung, unterirdisch, doppelwandig

Tanktyp	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid	Lagermedium	Zone III MGS	Bemerkungen
HD-Tank	RWT-Tankbau GmbH 4700 Hamm 4	NW	LWA-NW v. 21.05.1981	HEL, DK	ja	befristet bis 31.12.1981
5 600/7 600/						
10 000/11 200/						
15 200 1						

H. Einwandige Stahlbehälter, oberirdisch

Tanktyp	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid	Lagermedium	Zone III MGS	Bemerkungen
D 1, zyl. Behälter, St. 37, 100 - 1 000 1	Martin Adam Kühlerbau KG 4670 Lünen	NW	Reg.-Präs. Arnsberg v. 21.09.1978	DK	nein	1) befristet bis 30.09.1983
						2) bei Aufstellung im Auf- fangraum auch verwend- bar in Zone III
D 3, eckiger Beh., St. 37 50-500 1	Martin Adam Kühlerbau KG 4670 Lünen	NW	Reg.-Präs. Arnsberg v. 21.09.1978	DK	nein	1) bei Aufstellung im Auf- fangraum auch verwend- bar in Zone III
						2) befristet bis 30.09.1983

I und J Doppelwandige Stahlbehälter, oberirdisch

Tanktyp	Hersteller oder Einführer	Land	Beschleid	Lagermedium	Zone III WGS	Bemerkungen
0 2, zyl. Beh., St 37, 250 - 1 000 l	Martin Adam Kühlerbau KG 4670 Lünen	NW	Reg.-Präs. Arnsherg	DK	nein	1. befristet bis 30.09.1983 2. bei Aufstellung im Auf- fangraum oder Ausrü- stung mit LAG in Zone III zugelassen
S100 620, S100 Gt 990 Stahlblechbeh. mit PVC-Innenhüllle u. Lecksonde 520/990 l	Jung-Werke GmbH 5241 Wehbach/Sieg	RP	RP-MLWF v. 14.03.1980	HEL	nein	bei Aufstellung im Auf- fangraum auch zugelassen für Zone III
Stahlblechbeh. mit PE-Innenbeh., Haushaltsbeh. 00/1 000 l	Schüttz-Werke GmbH & Co. 5418 Selters/Mw.	RP	RP-MELF v. 24.09.1979	HEL	nein	bei Aufstellung im Auf- fangraum auch zugelassen für Zone III

S. Anlagenteile und Schutzzvorkehrungen

S. Anlagenteile und Schutzvorkehrungen					
Tanktyp	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid	Lagermedium	Zone III WGS
Wurstblech mit Kunststoffdämmhülle ausbaubar R-WW--75	Werrit-Kunststoffwerke W. Schneider GmbH & Co. 5230 Altenkirchen/ Westerwald	RP	RP-MELF v. 15.09.1981	HEL	nein bei Aufstellung im Auf- fangraum auch zugelassen für Zone III
ecküberwachtes ohrleitungssystem	Volkswagen AG 3180 Wolfsburg	NS	Bez.-Reg. Braunschweig v. 24.10.1979	alle VbF-Flüssig- keiten AI, AII, AIII, B	befristet bis 31.12.1983
flexwell-Sicherheitsrohr	Kabel- u. Metallwerke Gutehoffnungshütte AG 3000 Hannover	NS	Bez.-Reg. Hannover v. 01.07.1980	alle VbF-Flüssig- keiten AI, AII, AIII, B	ja
berfüllsicherung	Alfons Haar Maschinenbau Fangdieckstr. 67 2000 Hamburg 53	HH	Baubeh., HH v. 27.11.1980	HEL, DK	für ortsfeste Tanken, die aus Eisenbahnkesselwagen, Schiffen, ortsfesten Tanken befüllt werden.

772

**Richtlinien für die Verteilung
und Verwendung von Finanzierungshilfen
des Landes zur Gewässerunterhaltung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 1. 1. 1982 – III C 3 – 2202 – 6551

1 Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 93 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77) gewährt das Land den nach § 91 LWG zur Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung verpflichteten Finanzierungshilfen zu den förderungsfähigen Aufwendungen. Die Finanzierungshilfen sind keine Zuwendungen im Sinne der §§ 23 und 44 Landeshausordnung (LHO).
- 1.2 Empfänger der Finanzierungshilfen sind die nach § 91 LWG zur Unterhaltung eines Gewässers zweiter Ordnung verpflichteten Körperschaften des öffentlichen Rechts oder der nach § 95 Abs. 1 LWG verpflichtete Dritte, es sei denn, daß der Dritte in angemessener Frist seine Unterhaltungspflicht nicht oder nicht genügend erfüllt.

2 Mittelverteilende Behörde

Zuständig für die Verteilung der Finanzierungshilfen ist bei

- kreisangehörigen Gemeinden der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Kreisen und kreisfreien Städten und Dritten gem. § 95 Abs. 1 LWG der Regierungspräsident
- Wasserverbänden die nach Gesetz oder Satzung zuständige unmittelbare Aufsichtsbehörde.

3 Förderungsfähig sind

den Unterhaltungspflichtigen entstandene, hinsichtlich ihres Umfangs durch § 90 LWG begründete und zeitlich unaufschiebbare Aufwendungen, einschließlich der gem. § 97 Abs. 5 LWG entstandenen Aufwendungen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen verursacht wurden. Dies gilt nicht, soweit Unterhaltungspflichtige Schadensersatzansprüche geltend machen könnten.

Dazu gehören auch

- 3.1 Aufwendungen für die Pflege und notwendige Wiederherstellung der vorhandenen Gewässerbepflanzung, Aufwendungen für den Verbau bzw. die Sicherung von Ufern durch lebende Baustoffe sowie für Maßnahmen, die die Wirkung des Gewässers und seiner Ufer im Naturhaushalt und für die Gewässerlandschaft erhalten.
- 3.2 Aufwendungen für die Anlage, Pflege und Wiederherstellung des Gewässerunterhaltungsstreifens einschließlich erforderlicher Rampen unter folgenden Voraussetzungen:
- 3.2.1 Der Weg muß nach Ausbauart und -breite den örtlichen Notwendigkeiten entsprechen und überwiegend der Gewässerunterhaltung dienen. Wenn er auch für andere Zwecke genutzt wird, ist der auf die Gewässerunterhaltung entfallende Anteil zu ermitteln, ggf. zu schätzen,
- 3.2.2 der Weg muß gegenüber anderen Möglichkeiten der Gewässerunterhaltung zu einer Verminderung der Unterhaltungskosten führen.
- 3.3 Aufwendungen für die Unterhaltung von Sand- und Geröllfängen, wasserrechtlich als Gewässerausbaumaßnahmen zugelassene Verrohrungen einschließlich Zubehör sowie Verrohrungen im Bereich der Einmündungen von Nebengewässern.
- 3.4 Aufwendungen für die Unterhaltung von Hochwasserrückhaltebecken einschließlich ggf. der nachträglichen Verpressung des Untergrundes bei den Dämmen.

3.5 Für Unterhaltungsarbeiten entstandene Betriebs- und Abschreibungskosten von Unterhaltungsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen (auch in Teilen), soweit die Beschaffung der Geräte, Maschinen und Fahrzeuge notwendig und wirtschaftlich war. Dabei ist vom Anschaffungs- und nicht vom Wiederbeschaffungswert auszugehen. Der Berechnung der Abschreibungskosten ist die lineare Abschreibung nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des einzelnen Gerätes bzw. der einzelnen Maschine oder des einzelnen Fahrzeuges zugrunde zu legen.

4 Nicht förderungsfähig sind

- 4.1 Kosten für Maßnahmen der Hochwasserschadensbeseitigung, die als Ausbaumaßnahmen durchzuführen sind.
- 4.2 Verwaltungs- und Vermessungskosten sowie mit den Vermessungskosten im Zusammenhang stehende Kosten und Kosten für Kartenmaterial.
- 4.3 Kosten für die Anschaffung von Unterhaltungsgeräten.
- 4.4 Kosten für die Erhaltung und den Betrieb von Pumpwerken und Wehren, auch wenn diese im Einzelfall die Gewässerunterhaltung erleichtern.
- 4.5 Entschädigungskosten, die aus dem Betrieb von Hochwasserrückhaltebecken entstehen sowie nachträgliche Einzäunungen.
- 4.6 Kosten für Maßnahmen, die im Interesse Dritter liegen.
- 4.7 Kosten provisorischer Einrichtungen, Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Notar- und Gerichtskosten, Kapitalbeschaffungskosten (Disagio), Versicherungskosten.

5 Höhe der Finanzierungshilfen

Die Höhe der Finanzierungshilfen beträgt ein Drittel der förderungsfähigen Aufwendungen. Zu deren Ermittlung ist vom Gesamtaufwand nach Maßgabe des § 92 Abs. 1 S. 3 LWG der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil abzuziehen. Dieser kann in der Regel mit 20% des Gesamtaufwandes angenommen werden, es sei denn, daß im Einzelfall Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß ein solcher Anteil im offensichtlichen Mißverhältnis zum Umfang der Erschwerne insgesamt steht; in diesen Fällen ist der Erschwerne aufwand konkret festzustellen und mindestens alle 5 Jahre nachzuweisen. Der Empfänger der Finanzierungshilfe hat auf Verlangen der für die Verteilung der Finanzierungshilfe zuständigen Behörde eine konkrete Berechnung des Erschwerne aufwandes durchzuführen.

6 Zahlungs- und Abrechnungsverfahren

- 6.1 Die Finanzierungshilfe darf nur insoweit und nicht eher angefordert oder abgerufen und verwendet werden, als sie für fällige Zahlungen benötigt wird.
- 6.2 Für den Abruf der Finanzierungshilfe ist der vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. Anträge für den Abruf sind bei der zuständigen mittelverteilenden Behörde zu stellen.
- 6.2.1 Eventuelle Rückzahlungsansprüche des Landes Nordrhein-Westfalen für nicht ordnungs- oder zweckmäßig verwendete Finanzierungshilfen werden mit ihrer Entstehung fällig. Der Rückzahlungsbetrag wird von diesem Zeitpunkt an mit dem jeweiligen Zinssatz für Deckungskredite des Landes verzinst.
- 6.3 Die Zahlung der Finanzierungshilfen erfolgt durch die Kasse der zuständigen mittelverteilenden Behörde.
- 6.4 Die Regierungspräsidenten fertigen bis zum 31. 3. jeden Jahres einen Jahresbericht (Vordruck 2) und legen ihn mir vor.

Vordruck 1

T.

Vordruck 2

7 Schlußbestimmung

- 7.1 Die Richtlinien treten am 1. 1. 1982 in Kraft.
- 7.2 Mit Inkrafttreten dieses Runderlasses werden aufgehoben:
- RdErl. d. MELF v. 29. 4. 1963 (SMBL. NW. 772) –,
 - RdErl. d. MELF v. 1. 3. 1970 (SMBL. NW. 770) –,
 - RdErl. d. MELF v. 10. 5. 1978 (n. v.) – I B 1 – 1.01 –,
 - RdErl. d. MELF v. 28. 6. 1979 (n. v.) – III C 3 – 2222 – 20173 –.

Im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtages.

Vordruck 1

(dreifach)

.....

Unterhaltungspflichtiger)

Abruf der Finanzierungshilfe

zu den Unterhaltungskosten der Gewässer nach den Richtlinien für die Verteilung und Verwendung von Finanzierungshilfen des Landes zur Gewässerunterhaltung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1.1.1982 Az.: III C 3 - 2202 - 6551

Ausführungskosten im Haushaltsjahr 19.. gemäß beigefügten vorgeprüften Rechnungsbelegen, einschließlich deren Zusammenstellung
(Anl.)

..... DM

Abzüglich der Beiträge der Erschwerer: DM
(Im Fall RL Nr. 5, Satz 3, letzter Halbsatz:

Nachweis ist

 beigefügt (Anl.) im Vorjahr 19.. bereits erbracht
und unverändert übernommen.)

Verbleiben förderungsfähige Kosten DM

Davon 1/3 Finanzierungshilfe des Landes DM

Den Betrag bitte ich auf das Konto Nr.

bei

BLZ:

zu überweisen.

Es wurden unterhalten

..... m Gewässerstrecke II. O. mit DM

....., den 19 ..

.....

(Unterschrift des gesetzlichen oder satzungsmäßigen
Vertreters des Unterhaltungspflichtigen)

J a h r e s b e r i c h t

Über die Verteilung der Finanzierungshilfen zu den Unterhaltskosten der Gewässer gem. Nr. 6.4 der Richtlinien für die Verteilung und Verwendung von Finanzierungshilfen des Landes zur Gewässerunterhaltung des MELF NW vom 1.1.1982

Nr.	Unterhaltungs-pflichtiger (Name und Sitz)	Unterhaltene Strecke in km	Unterhalts-kosten insgesamt in 1000 DM	Beiträge der Erschwerer in 1000 DM	Förderungs-fähige Kosten in 1000 DM	ausgezahlte Finanzierungs-hilfen in 1000 DM
1	2	3	4	5	6	7
1	Wasserverband				
2	Gemeinde				
3	Kreis	=====	=====	=====	=====

im Dienstbezirk
insgesamt:

II.**Personalveränderungen****Innenminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor H. Korn
zum MinisterialratKriminaldirektor H. Wassen
zum Leitenden Kriminaldirektor

Oberregierungsräte

Dr. F. Behrens
D. Schilling,
P. Stadermann

zu Regierungsdirektoren

Polizeioberrat J. Schmidt
zum Schutzpolizeidirektor

Regierungsräte

P. L. Henrichs,
J. Meinke,
H. van de Water
zu Oberregierungsräten

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat F.-W. von Loebell

Regierungsdirektor G. Lischek

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

**Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen**

Regierungsräte

Dipl.-Volksw. Dr. D. Kühn,
W. Sieks,
Dipl.-Volksw. Dr. F. Steinel
zu Oberregierungsräten**Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen**Leitender Regierungsdirektor Dr. A. Mennen
zum Abteilungsdirektor

Regierungsräte

Dr. W. Büchsel,
Dipl.-Ing. R. Jung,
F. Rademacher
zu Oberregierungsräten**Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen**Regierungsvermessungsräatin Dipl.-Ing.
Ch. Weiser-Muthig
zur OberregierungsvermessungsräatinRegierungsvermessungsrat H. G. Dekaaat
zum Oberregierungsvermessungsrat**Landeskriminalamt**Oberregierungsrätin Dr. rer. nat. D. Neubert-Kirfel
zur Regierungsdirektorin**Regierungspräsident – Arnsberg –**Regierungsdirektor L. Krapp
zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsräte

J. Ch. Bukow,
W. Geilen
zu Regierungsdirektoren

Regierungsräte z. A.

E.-J. Pagenstecher,
Dr. B. Rüberg
zu RegierungsrätenRegierungsoberamtsrat D. O. Sangmeister
zum Regierungsrat**Regierungspräsident – Detmold –**Oberregierungsrat Ch. Hartwich
zum RegierungsdirektorRegierungsrat J. Vahle
zum OberregierungsratRegierungsoberamtsrat U. Kortenhaus
zum Regierungsrat**Regierungspräsident – Düsseldorf –**Oberregierungsräte
W.-O. Blumenhagen,
D. Plückhahn,W. Tiebel
zu Regierungsdirektoren

Regierungsräte z. A.

G. Elsner,
H. Schmitz
zu RegierungsrätenRegierungsoberamtsrat M. Hahn
zum Regierungsrat**Regierungspräsident – Köln –**Oberregierungsräte
H. Kowalski,
K.-J. Kröger
zu RegierungsdirektorenRegierungsrat z. A. H.-F. Haufs
zum RegierungsratRegierungsoberamtsrat W. Drießen
zum Regierungsrat**Regierungspräsident – Münster –**Regierungsräte
W. Plaasch,
Dipl.-Volksw. E.-G. Scholz,
M. Schmidt
zu OberregierungsrätenRegierungsrat z. A. R. Walbaum
zum RegierungsratRegierungsvermessungsrat z. A. Dipl.-Ing.
G. Stückmann zum Regierungsvermessungsrat**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen**Kriminaloberrat H. Clages
zum Kriminaldirektor – Abteilung Köln –Oberregierungsrat Dr. W. Fricke
zum Regierungsdirektor – Abteilung Münster –Polizeioberrat G. Loos
zum Schutzpolizeidirektor – Abteilung Dortmund –Oberregierungsrat Dr. H. Wilhelm
zum Regierungsdirektor – Abteilung Hagen –Regierungsrat U. Schedelgaard
zum Oberregierungsrat – Abteilung Bielefeld –Regierungsrat H. Schünemann
zum Oberregierungsrat – Abteilung Münster –Richter am Amtsgericht Dr. D. Witthaus
zum Oberregierungsrat – Abteilung Gelsenkirchen –Regierungsrat Dr. V. Hassel
zum Fachhochschullehrer – Abteilung Dortmund –Dipl.-Pädagoge Dr. paed. D. Kruse
zum Fachhochschullehrer – Abteilung Bielefeld –

Dipl.-Ökonom Dr. rer. oec. H.-S. Pieper zum Fachhochschullehrer - Abteilung Wuppertal -
 Regierungsrat Dr. W. Reitz zum Fachhochschullehrer - Abteilung Bielefeld -
 Richter am Verwaltungsgericht Dr. W. Hamann zum Regierungsrat - Abteilung Köln -

Es sind versetzt worden:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat K.-P. Fries zum Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Regierungspräsident - Detmold -

Regierungsrat N. Wiesenberger zum Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Regierungspräsident - Düsseldorf -

Regierungsdirektor M. Dybowski zum Polizeipräsidenten Düsseldorf

Regierungsdirektor W. Schröder zum Innenminister

Regierungspräsident - Köln -

Regierungsdirektorin R. Specker zum Landesamt für Besoldung und Versorgung

Regierungspräsident - Münster -

Oberregierungsrat H. Frese zur Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung

Regierungsrat R. Bühler zum Minister für Wissenschaft und Forschung

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsvermessungsrat W. Faulstich

Regierungspräsident - Düsseldorf -

Oberregierungsrat Dr. F.-W. Hennemann-Hohenfried

- MBl. NW. 1982 S. 389.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Richter am Arbeitsgericht Dr. U. Isenhardt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat R. Naujoks zum Regierungsdirektor
Oberregierungsrat W. Schneider zum Regierungsdirektor

Regierungsrätin Dr. M. Fischer zur Oberregierungsrätin
Regierungsrat E. Gerlach zum Oberregierungsrat

Nachgeordnete Dienststellen

Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Es sind ernannt worden:

Regierungsrat Dipl.-Ing. G. Bröker zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. Dipl.-Phys. Dr. rer. nat. J. Assmann zum Regierungsrat

Dipl.-Geophysiker Dr. rer. nat. E. Koch zum Regierungsrat z. A.

Dipl.-Phys. Dr. rer. nat. L. Aldea zum Regierungsrat z. A.
 Dip.-Agr. Biol. F. Metzger zum Regierungsrat z. A.

Es ist versetzt worden:

Oberregierungsverwalter Dipl.-Ing. R. Krieger an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hagen

Es ist verstorben:

Regierungsrat Dipl.-Phys. Dr. rer. nat. P. Auer

Arbeitsgerichtsbarkeit

Es sind ernannt worden:

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. E. Stahlhake zum Präsidenten des Landesarbeitsgerichts beim Landesarbeitsgericht Köln

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. F.-J. Bleistein zum Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts beim Landesarbeitsgericht Köln

Direktor des Arbeitsgerichts Dr. L. Diers zum Direktor des Arbeitsgerichts beim Arbeitsgericht Hamm

Direktor des Arbeitsgerichts K. H. Wirth zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht beim Landesarbeitsgericht Hamm

Direktorin des Arbeitsgerichts I. Herzberg zur Richterin am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Krefeld

Direktorin des Arbeitsgerichts Dr. G. Baumgarte zur Richterin am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Mönchengladbach

Es sind versetzt worden:

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht G. Friedrichs vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf zum Landesarbeitsgericht Köln

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. H. Eßer vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf zum Landesarbeitsgericht Köln

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. K. Vendel vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf zum Landesarbeitsgericht Köln

Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Dr. R. Hüttemann vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf zum Landesarbeitsgericht Köln

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht J. Baingo vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf zum Landesarbeitsgericht Köln

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. W. Klempt vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf zum Landesarbeitsgericht Köln

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht W. Bitter vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf zum Landesarbeitsgericht Köln

Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Dr. Blens-Vandieken vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf zum Landesarbeitsgericht Köln

Richter am Arbeitsgericht U. Pannenbäcker vom Arbeitsgericht Oberhausen zum Arbeitsgericht Duisburg

Richter am Arbeitsgericht Dr. K. Meyer vom Arbeitsgericht Krefeld zum Arbeitsgericht Wesel

Richter am Arbeitsgericht I. Klupp vom Arbeitsgericht Düsseldorf zum Arbeitsgericht Mönchengladbach

Es ist ausgeschieden:

Richter am Arbeitsgericht Dr. U. Isenhardt vom Arbeitsgericht Düsseldorf durch Versetzung zum Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

- MBl. NW. 1982 S. 370.

Landesrechnungshof:

Es wurde ernannt:

Regierungsrat Diplom-Kaufmann G. Engels
zum Oberregierungsrat

– MBl. NW. 1982 S. 371.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste

Das Mitglied, Frau Herta Gropp, Dortmund, ist infolge Beendigung des Beamtenverhältnisses mit Ablauf des 31. Januar 1982 aus der 7. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ausgeschieden.

Die Landesleitung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands hat Frau Marianne Wendzinski, Dortmund, als Nachfolgerin benannt.

Gemäß § 7 a Abs. 4 letzter Satz der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der z. Z. geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, daß Frau Marianne Wendzinski als Mitglied in die 7. Landschaftsversammlung einrückt.

Münster, den 9. Februar 1982

**Neseker
Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

– MBl. NW. 1982 S. 371.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 7 v. 15. 2. 1982**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
20323	13. 1. 1982	Zweite Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung	58
7824	13. 1. 1982	Verordnung über Zuständigkeiten zur Gewährung einer Beihilfe für die Bienenzucht	58
7842	20. 1. 1982	Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Milch-Güteverordnung	56
820	20. 1. 1982	Verordnung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung nach dem Sozialgesetzbuch befugten Behörden	61
	15. 1. 1982	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1982 (Umlagefestsetzungsverordnung 1982)	61
	18. 1. 1982	Bekanntmachung in Enteignungssachen	61
	19. 1. 1982	Verordnung über die Bestimmung des Vomhundertsatzes nach § 60 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes für die Kalenderjahre 1981 und 1982	61
Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen			
			62

– MBl. NW. 1982 S. 372

Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 8293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X